

## Tarifergebnis - da war doch was?

// Es ist schon eine Weile her, dass wir in der Kälte standen und streikten. Man hört gar nichts mehr. Gab es nicht im März schon ein Verhandlungsergebnis? Richtig. Die Tarifparteien haben sich am 2. März geeinigt. Doch die Einigung bestand aus vielen komplizierten Einzelregelungen. Das alles musste noch in den sogenannten Redaktionsverhandlungen ausformuliert und in den Tarifvertrag eingearbeitet werden. Das LBV kann erst auszahlen, wenn der unterschriebene Tariftext vorliegt.//

### 1. Erhöhung der Entgelte

	Gesamtvolumen	mindestens*	Mindestbetrag	Stufe 1
Rückwirkend zum 1. Januar 2019	3,2 Prozent	3,01 Prozent	100 Euro	4,5 Prozent
zum 1. Januar 2020	3,2 Prozent	3,12 Prozent	90 Euro	4,5 Prozent
zum 1. Januar 2021	1,4 Prozent	1,29 Prozent	50 Euro	1,8 Prozent

\* Aus dem „Gesamtvolumen“, ergeben sich für die einzelnen Entgeltgruppen und -stufen unterschiedliche Erhöhungsbeträge. Der konkrete Rechenweg ist für den ersten Erhöhungsschritt, dass alle Werte der Stufen 2 bis 6 um mindestens 3,01 Prozent oder mindestens aber 100 Euro erhöht werden, je nachdem was besser ist. Im zweiten Schritt um 3,12 Prozent oder um 90 Euro. Im dritten Schritt um 1,29 Prozent oder um 50 Euro.

Im Vorgriff auf die abschließenden Redaktionsverhandlungen zahlt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bereits seit Mai die erhöhten Gehälter. Nicht aber sonstige Entgeltbestandteile.

### 2. „Strukturelle“ Veränderungen, die vom LBV bisher nicht umgesetzt werden konnten

Dynamisierte Entgeltbestandteile wie **Entgeltgruppenzulagen** und **Stellenzulagen** werden ebenfalls ab 1.1.2019 erhöht. Die Beträge werden natürlich nachbezahlt.

Die **Angleichungszulage** von bisher 30 Euro auf nun 105 Euro muss im TV-Entgeltordnung geregelt werden. Die Redaktionsverhandlungen für den nur für Lehrkräfte geltenden Tarifvertrag sind leider noch nicht abgeschlossen - vorher kann das LBV auch nicht auszahlen.

Mit dem Gehalt des Monats November wird die **Jahressonderzahlung** ausbezahlt. Diese wurde „eingefroren“. D.h. sie nimmt bis 2021 nicht an den prozentualen Erhöhungen teil. Die Folge ist, dass die Prozentsätze der Jahressonderzahlung angepasst werden mussten. Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September.

Entgeltgruppe	2019	2020	2021
EG 5 bis EG 8	92,19 %	89,40 %	88,14 %
E 9a bis E 11	77,66 %	75,31 %	74,35 %
E 12 und E 13	48,54 %	47,07 %	46,47 %
E 14 und E 15	33,98 %	32,95 %	32,53 %

Die „**kleine EG 9**“ (= EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten ohne Stufe 5 und 6) wird EG 9a. Beschäftigte werden so übergeleitet, dass sie mindestens ihr bisheriges Entgelt erhalten. Zu diesem Zweck gibt es eine Zuordnungstabelle. Die bisher „große EG 9“ wird nun EG 9b. Zu beachten ist, dass für Beschäftigte mit fünf bis neun Jahren in der bisherigen Stufe 3 die Stufenlaufzeit in Stufe 5 immer von vorne beginnt. Dies ist darin begründet, dass Beschäftigte in Stufe 3 nicht besser gestellt werden sollen als diejenigen, die vor der Überleitung bereits Stufe 4 erreicht hatten. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet.

In der Tarifrunde hatten die Gewerkschaften erneut gefordert, dass **Höhergruppierungen stufengleich** erfolgen sollten. Dies hat die Arbeitgeberseite strikt abgelehnt. Als Kompromiss haben sich die Tarifparteien auf eine Erhöhung der **Garantiebeträge** verständigt.

Die Garantiebeträge werden rückwirkend zum 1.1.2019 erhöht:

Entgeltgruppe 2 bis 8	100 Euro (zuletzt 32,08 Euro)
Entgeltgruppe 9 bis 15	180 Euro (zuletzt 64,13 Euro)

Diese Garantiebeträge sind nicht – wie zuvor – dynamisiert, das heißt sie bleiben bis zur nächsten Tarifrunde 2022 unverändert.

Die Redaktionsverhandlungen für die Entgeltordnung Erzieher/innen, Sozialpädagog/innen und Kinderpfleger/innen sind abgeschlossen. Für sie gilt ab 1.1.2020 eine eigene Entgeltordnung für den **Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)** und eine eigene **S-Tabelle**, die dem Niveau des TVÖD entspricht. Die Überleitung erfolgt zum 1.1.2020. Hierzu wird es ein eigenes Info geben.

**Wichtig:** Beschäftigte, die zwischen dem 1. Januar und 2. März 2019 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, müssen bis zum 30. September 2019 einen Antrag stellen, damit sie von der Tarif-erhöhung und den anderen Verbesserungen profitieren.

### Arbeitnehmervertreter\*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz  
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler  
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk  
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn  
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ

Alle Arbeitnehmer\*innen - Infos unter: [www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)